

Kriterien

zur Anstellung von Laien-ReligionslehrerInnen

in der Erzdiözese Salzburg

Für ReligionslehrerInnen der Erzdiözese Salzburg gilt die "**Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen**". Weiters wird von Personen, die sich in der Erzdiözese Salzburg um eine Anstellung als ReligionslehrerInnen bewerben, erwartet, dass sie den nachstehenden Kriterien und Voraussetzungen entsprechen und die genannten Erwartungen zu erfüllen bereit sind.
(Beschluss des Pastoralrates vom 4. Mai 1976).

1) OFFENES BEKENNTNIS ZU EINEM LEBEN NACH DEM EVANGELIUM UND DER LEHRE DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Dies erfordert den gelebten christlichen Glauben, wie er sich in der Teilnahme am Gottesdienst und am sakralen Leben, in der Praxis des persönlichen Einsatzes für die Menschen und den Aufbau der christlichen Gemeinde, sowie in der rechtlichen und faktischen Übereinstimmung mit fundamentalen kirchlichen Verhaltensnormen äußert.

2) THEOLOGISCHE UND RELIGIONSPÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG

Für eine volle Lehrverpflichtung ist die der Schultyp entsprechende Lehrbefähigungsprüfung nachzuweisen. Für eine Teil-Lehrverpflichtung ist Mindestvoraussetzung ein Zeugnis für die a.o. Befähigung zum Religionsunterricht von einer Pädagogischen Akademie bzw. Hochschule, einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder Prüfungskommission. In all diesen Fällen ist die Erteilung der missio canonica an die Bereitschaft für die Teilnahme an bestimmten Weiterbildungskursen und Tagungen gebunden.

3) BEREITSCHAFT ZUM DIENST IN DER KONKREten KIRCHE

Der/Die ReligionslehrerIn unterrichtet im Auftrag der Kirche, d.h. des Bischofs, der ihm die missio canonica erteilt und entziehen kann. Dies setzt eine positive und aktive Beziehung zur Kirche voraus. Die erteilte missio canonica verlangt sinngemäß, dass der/die ReligionslehrerIn die katholische Glaubens- und Sittenlehre verkündet und nicht von ihr abweichende subjektive Meinungen vertritt.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Pfarre wird von jedem/jeder ReligionslehrerIn erwartet.

Wohnt der/die ReligionslehrerIn nicht in der Schulpfarre, soll er/sie dennoch öfters bei Gottesdiensten mitwirken.

4) BEFÄHIGUNG ZUM RELIGIONSPÄDAGOGISCHEM UNTERRICHT ALS INFORMATION UND VERKÜNDIGUNG

Als Information zeigt der Religionsunterricht Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Gott im Licht des katholischen Glaubens und christlichen Lebens auf. Dem/der gläubigen SchülerIn hilft er, sich bewusster für den Glauben zu entscheiden, dem/der im Glauben unsicheren und suchenden SchülerIn bietet er die Möglichkeit, die Antworten der Kirche auf die Frage nach dem Ziel und Zweck des Menschseins und Christseins kennenzulernen und sich damit auseinanderzusetzen. Als Verkündigung verlangt der Religionsunterricht vom/von der ReligionslehrerIn, dass er/sie seine persönliche Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche einbringt und begründet.

5) BEREITSCHAFT UND FÄHIGKEIT ZUR ZUSAMMENARBEIT

Für eine fruchtbare Arbeit des Religionsunterrichtes ist die Zusammenarbeit des/der ReligionslehrerIn mit dem Ortsseelsorger, den Eltern, den LehrerInnen und anderen ReligionslehrerInnen eine unabdingbare Voraussetzung.

6) PHYSISCHE UND PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Der Religionsunterricht fordert aufgrund der oft ungünstigen Voraussetzungen bei SchülerInnen, wegen der Situation des Umbruches, sowie aus anderen Gründen vom/von der ReligionslehrerIn eine physische und psychische Belastbarkeit und Gesundheit.

7) VERPFLICHTUNG ZUR STÄNDIGEN WEITERBILDUNG

Die heutige Situation des Religionsunterrichtes ist für einen/eine ReligionslehrerIn nur zu bewältigen, wenn er/sie sich regelmäßig weiterbildet. Die Angebote des Amtes für Schule und Bildung bzw. der Kirchl. Pädagogischen Hochschule Edith Stein/Institut für religiöspädagogische Bildung (KPH-ES/IRPB) und anderer Institutionen sind hiefür in Anspruch zu nehmen.

8) Rein finanzielle oder pädagogische Interessen reichen als Motive für die Tätigkeit als ReligionslehrerIn nicht aus. Entscheidend ist das positive Interesse an der Glaubensverkündigung an SchülerInnen.

9) FOLGENDE UNTERLAGEN SIND BEI DER BEWERBUNG EINZUREICHEN:

9.1. ReligionslehrerInnen an Allgemeinen Pflichtschulen:

a) Falls folgende Dokumente beim Amt für Schule und Bildung noch nicht aufliegen, sind sie dem Personalbogen beizufügen:

kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer, bitte zusätzlich folgende Dokumente übermitteln:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Lebenslauf | <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde |
| <input type="checkbox"/> aktueller Taufschein | <input type="checkbox"/> Geburtsurkunden der Kinder |
| <input type="checkbox"/> Lehrbefähigungszeugnis für den RU
(falls vorhanden) | <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde |
| | <input type="checkbox"/> Kirchlicher Trauungsschein |
| | <input type="checkbox"/> Staatsbürgerschaftsnachweis |
| | <input type="checkbox"/> Abschlusszeugnisse |
| | <input type="checkbox"/> Strafregisterbescheinigung |
| | <input type="checkbox"/> Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge |

Die Dokumente sind vor der Anstellung in Kopie oder elektronisch als PDF im Amt für Schule und Bildung einzureichen. Vom Amt für Schule und Bildung werden diese an die Bildungsdirektion für Salzburg bzw. Tirol übermittelt.

Spätere Dokumente (z.B. Heiratsurkunde, Trauungsschein, Geburtsurkunde der Kinder) sind jeweils gesondert über die Schule an die Bildungsdirektion und an das Amt für Schule und Bildung zu senden.

b) Die zur Erteilung des Religionsunterrichtes erforderliche missio canonica wird für alle ReligionslehrerInnen vom Amt für Schule und Bildung an das Pfarramt (nur für APS) und die entsprechende Bildungsdirektion gesandt.

9.2. ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen:

Zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Pkt. 9.1.a):

-> Bestätigung über die abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Ausbildungsleitung der Theologischen Studienrichtungen.